



Mandant:
Titel: **Sportboote - Örtlicher Geltungsbereich: europäische Binnengewässer, Ostsee, Nordsee, Mittelmeer - Fassung 1/2004**
Klauselnummer: **HF 22**
Fassung: **01/2004**
Einsatz: **01/2004**
Anhang:

1. Örtlicher Geltungsbereich

1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf sämtliche europäische Binnengewässer, die Ostsee, die Nordsee (jedoch nicht nördlicher als Bergen/Wick und nicht südlicher als Land's end/Brest), das Mittelmeer (jedoch einschließlich Gibraltar und ausschließlich Dardanellen).

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

1.2. Der Versicherungsschutz gemäss Pkt. 1.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

2. Sachschäden durch Umweltstörung

2.1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes B, Z 12 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäss Art. 6 AHVB, die auf die Haltung oder Verwendung des versicherten Wasserfahrzeuges zurückzuführen sind.

2.2. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.